



# publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan  
der Hochschule Trier -  
Trier University of Applied Sciences


**2016-02**
**Veröffentlicht am 29.02.2016**
**Nr. 02/S. 13**

Tag	Inhalt	Seite
29.02.2016	<b>5. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung, Bio- und Pharmatechnik (grundständig) im Fachbereich Umweltplanung/Umweltechnik an der Hochschule Trier</b>	14-15
29.02.2016	<b>3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual) im Fachbereich Umweltplanung/Umweltechnik an der Hochschule Trier</b>	15-16
29.02.2016	<b>3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie im Fachbereich Umweltplanung/Umweltechnik an der Hochschule Trier</b>	16-19
29.02.2016	<b>4. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umweltechnik an der Hochschule Trier</b>	19-20
29.02.2016	<b>3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/ Umweltrecht &amp; Umweltplanung/ Umwelttechnik an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld</b>	20-20
29.02.2016	<b>1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im gebührenpflichtigen, englischsprachigen, weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management – Master of Science (M.Sc.)“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld</b>	21-21
29.02.2016	<b>1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln (M.A.)“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier</b>	22-22

**5. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung, Bio- und Pharmatechnik (grundständig) im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 28.01.2016**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/ Umwelttechnik der Hochschule Trier am 14.10.2015, am 11.11.2015 und am 16.12.2015 die folgenden Änderungen der Prüfungsordnung vom 03.05.2012, zuletzt geändert am 30.06.2015 (veröffentlicht im publicus am 15.07.2015) für die Bachelor-Studiengänge Angewandte Informatik, Bio- Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung, Bio- und Pharmatechnik (grundständig) an der Hochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderungen hat der Präsident der Hochschule Trier am 27.01.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

**§ 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:**

Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

**Artikel 2**

**§ 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:**

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage

eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden.

**Artikel 3**

**§ 12 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:**

Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.

**Artikel 4**

**§ 13 Satz 4 wird wie folgt ergänzt:**

Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9 Abs. 4 bis 7.

**Artikel 5**

**§ 14 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:**

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten, wenn die Differenz der abgegebenen Noten größer Eins ist. Andernfalls wird die Note aus dem Mittelwert der abgegebenen Noten gebildet. Der gebildete Mittelwert wird auf die nächstgelegene zulässige Note gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Liegt der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten, wird die bessere zulässige Note vergeben.

(3) Werden Modulnoten aus mehreren Einzelnoten, die alle mindestens 4,0 sind, gebildet, wird die Modulnote durch den Mittelwert gemäß des Workloads gebildet und auf die zulässigen Noten gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Liegt der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten, wird die bessere zulässige Note vergeben.

**Artikel 6**

**§ 17 Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert:**

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Bachelorthesis und das Kolloquium zur Bachelorthesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorthesis muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

**Artikel 7****§ 25 wird wie folgt ergänzt:**

(2) Die 1. Änderungsordnung vom 28.03.2013, veröffentlicht im publicus Nr. 1/2013 vom 24.05.2013, 2. Änderungsordnung vom 14.02.2014, publicus Nr. 3/2014 vom 18.02.2014, 3. Änderungsordnung vom 04.12.2014, publicus Nr. 1/2015 vom 14.01.2015, 4. Änderungsordnung vom 30.06.2015, publicus Nr. 9/2015 vom 15.07.2015 und 5. Änderungsordnung vom 28.01.2016, publicus Nr. 2016-02 gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der 1.-5. Änderungsordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren.

(3) Die Änderung in § 17 Abs. 3 gilt für alle Prüfungen, die ab dem 01.09.2015 nicht bestanden wurden. Sie gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der 5. Änderungsordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren.

**Artikel 8  
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 28.01.2016

gez.: Prof. Dr. Peter Gutheil  
Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik

**3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual) im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 28.01.2016**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/ Umwelttechnik der Hochschule Trier am 14.10.2015, am 11.11.2015 und am 16.12.2015 die folgenden Änderungen der Prüfungsordnung vom 03.05.2012, zuletzt geändert am 04.12.2014 (veröffentlicht im „publicus“ am 14.01.2015) für den Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual) an der Hochschule Trier / Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Ände-

rung hat der Präsident der Hochschule Trier am 27.01.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1****§ 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

Darüber hinaus ist zur Aufnahme des dualen Studiengangs ein gültiger Ausbildungsvertrag oder ein von der jeweils zuständigen IHK als gleichwertig anerkannter Vertrag für eine Ausbildung zum/zur Chemielaborant/-in oder Biologielaborant/-in oder Pharmakant/-in Voraussetzung. Die/der Studierende hat den Ausbildungsvertrag bzw. einen gleichwertigen Vertrag bei der Einschreibung zum dualen Studiengang vorzulegen. Die Gleichwertigkeit prüft der Studiengangsbeauftragte.

**Artikel 2****§ 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:**

Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

**Artikel 3****§ 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:**

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden.

**Artikel 4****§ 12 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:**

Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.

**Artikel 5****§ 13 Satz 4 wird wie folgt ergänzt:**

Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9 Abs. 4 bis 7.

**Artikel 6****§ 14 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:**

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten, wenn die Differenz der abgegebenen Noten größer Eins ist. Andernfalls wird die Note aus dem Mittelwert der abgegebenen Noten gebildet. Der gebildete Mittelwert wird auf die nächstgelegene zulässige Note gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Liegt der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten, wird die bessere zulässige Note vergeben.

(3) Werden Modulnoten aus mehreren Einzelnoten, die alle mindestens 4,0 sind, gebildet, wird die Modulnote durch den Mittelwert gemäß des Workloads gebildet und auf die zulässigen Noten gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Liegt der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten, wird die bessere zulässige Note vergeben.

**Artikel 7****§ 17 Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert:**

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Bachelorthesis und das Kolloquium zur Bachelorthesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorthesis muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

**Artikel 8****§ 25 wird wie folgt ergänzt:**

(2) Die 1. Änderungsordnung vom 21.05.2014, veröffentlicht im publicus Nr. 9/2014 vom 06.06.2014, 2. Änderungsordnung vom 04.12.2014, publicus Nr. 1/2015 vom 14.01.2015 und 3. Änderungsordnung vom 28.01.2016, publicus Nr. 2016-02 gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der 1.-3. Änderungsordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren.

(3) Die Änderung in § 17 Abs. 3 gilt für alle Prüfungen, die ab dem 01.09.2015 nicht bestanden wurden. Sie gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der 3. Änderungsord-

nung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren.

**Artikel 9  
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 28.01.2016

gez.: Prof. Dr. Peter Gutheil  
Dekan des Fachbereichs  
Umweltplanung/Umwelttechnik

**3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 28.01.2016**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/ Umwelttechnik der Hochschule Trier am 14.10.2015, am 11.11.2015 und am 16.12.2015 die folgenden Änderungen der Prüfungsordnung vom 03.05.2012, zuletzt geändert am 04.12.2014 (veröffentlicht im „publicus“ am 14.01.2015) für den dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie an der Hochschule Trier / Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat Präsident der Hochschule Trier am 27.01.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1****§ 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:**

Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

**Artikel 2****§ 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:**

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der

Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden.

### **Artikel 3**

#### **§ 12 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:**

Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.

### **Artikel 4**

#### **§ 13 Satz 4 wird wie folgt ergänzt:**

Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9 Abs. 4 bis 7.

### **Artikel 5**

#### **§ 14 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:**

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten, wenn die Differenz der abgegebenen Noten größer Eins ist. Andernfalls wird die Note aus dem Mittelwert der abgegebenen Noten gebildet. Der gebildete Mittelwert wird auf die nächstgelegene zulässige Note gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Liegt der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten, wird die bessere zulässige Note vergeben.

(3) Werden Modulnoten aus mehreren Einzelnoten, die alle mindestens 4,0 sind, gebildet, wird die Modulnote durch den Mittelwert gemäß des Workloads gebildet und auf die zulässigen Noten gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Liegt der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten, wird die bessere zulässige Note vergeben.

### **Artikel 6**

#### **§ 17 Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert:**

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Bachelorthesis und das Kolloquium zur Bachelorthesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bache-

lorthesis muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

### **Artikel 7**

#### **§ 20 wird nach Satz 2 wie folgt ergänzt:**

Der Anmeldung zur Bachelorthesis ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der IHK-Abschlussprüfung beizufügen.

### **Artikel 8**

#### **§ 25 wird wie folgt ergänzt:**

(2) Die 1. Änderungsordnung vom 21.05.2014, veröffentlicht im publicus Nr. 9/2014 vom 06.06.2014, 2. Änderungsordnung vom 04.12.2014, publicus Nr. 1/2015 vom 14.01.2015 und 3. Änderungsordnung vom 28.01.2016, publicus Nr. 2016-02, gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der 1.-3. Änderungsordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren.

(3) Die Änderung in § 17 Abs. 3 gilt für alle Prüfungen, die ab dem 01.09.2015 nicht bestanden wurden. Sie gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der 3. Änderungsordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren.

## Artikel 9

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Dualer Studiengang Produktionstechnologie		SWS	ETCS
1. Semester	Betriebliche Ausbildung		15
	Fachpraktische Ausbildung I		10
	Betriebliches Fachprojekt		5
	Summe		30
2. Semester	Betriebliche Ausbildung		15
	Betriebliches Fachprojekt		5
	Fachpraktische Ausbildung II		5
	Blockseminar		5
Summe		30	
3. Semester	Computer Aided Design I	4	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Analysis	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Physik I	4	5
	Elektrische Maschinen	4	5
Summe	24	30	
4. Semester	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	4	5
	Fertigungstechnik	4	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Produktionsmanagement	4	5
	Technische Thermodynamik	4	5
	Werkzeugmaschinen und Grundlagen CAM	4	5
Summe	24	30	
5. Semester	Festigkeitslehre	4	5
	Maschinenelemente II	4	5
	Hauptfachseminar II	4	5
	Hauptfachseminar I oder Wahlpflichtmodul	4	5
	Technische Fluidmechanik	4	5
	Robotik mit Praktikum	4	5
Summe	24	30	
6. Semester	Finite-Elemente Methoden I	4	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5
	Hauptfachseminar I oder Wahlpflichtmodul	4	5
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
Summe	12	30	
<b>Insgesamt</b>		<b>84</b>	<b>180</b>

### **Artikel 10 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 28.01.2016

gez.: Prof. Dr. Peter Gutheil  
Dekan des Fachbereichs  
Umweltplanung/Umwelttechnik

#### **4. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 28.01.2016**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/ Umwelttechnik der Hochschule Trier am 14.10.2015, am 11.11.2015 und am 16.12.2015 die folgenden Änderungen in der Prüfungsordnung vom 03.05.2012, zuletzt geändert am 04.12.2014 (veröffentlicht im „publicus“ am 14.01.2015) für die Master-Studiengänge Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik an der Hochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 27.01.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### **Artikel 1**

##### **§ 3 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:**

je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

#### **Artikel 2**

##### **§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren zur Bestellung durch Be-

schluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

#### **Artikel 3**

##### **§ 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:**

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden.

#### **Artikel 4**

##### **§ 14 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:**

Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.

#### **Artikel 5**

##### **§ 15 Satz 4 wird wie folgt ergänzt:**

Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 11 Abs. 4 bis 7.

#### **Artikel 6**

##### **§ 16 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:**

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten, wenn die Differenz der abgegebenen Noten größer Eins ist. Andernfalls wird die Note aus dem Mittelwert der abgegebenen Noten gebildet. Der gebildete Mittelwert wird auf die nächstgelegene zulässige Note gemäß § 16 Abs. 1 gerundet. Liegt der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten, wird die bessere zulässige Note vergeben.

(3) Werden Modulnoten aus mehreren Einzelnoten, die alle mindestens 4,0 sind, gebildet, wird die Modulnote durch den Mittelwert gemäß des Workloads gebildet und auf die zulässigen Noten gemäß § 16 Abs. 1 gerundet. Liegt der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten, wird die bessere zulässige Note vergeben.

**Artikel 7****§ 19 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 werden wie folgt geändert:**

(2) Eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Master-Thesis sowie für das Kolloquium zur Master-Thesis ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Master-Thesis und das Kolloquium zur Master-Thesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Master-Thesis muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

**Artikel 8****§ 27 wird wie folgt ergänzt:**

(2) Die 1. Änderungsordnung vom 28.03.2013, veröffentlicht im publicus Nr. 1/2013 vom 24.05.2013, 2. Änderungsordnung vom 14.02.2014, publicus Nr. 3/2014 vom 18.02.2014, 3. Änderungsordnung vom 04.12.2014, publicus Nr. 1/2015 vom 14.01.2015 und 4. Änderungsordnung vom 28.01.2016, publicus Nr. 2016-02 gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der 1.-4. Änderungsordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren.

(3) Die Änderung in § 19 Abs. 3 gilt für alle Prüfungen, die ab dem 01.09.2015 nicht bestanden wurden. Sie gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der 4. Änderungsordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren.

**Artikel 9****Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 28.01.2016  
gez.: Prof. Dr. Peter Gutheil  
Dekan des Fachbereichs  
Umweltplanung/Umwelttechnik

**3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/ Umweltrecht & Umweltplanung/ Umwelttechnik an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 15.01.2016**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), haben die Fachbereiche der Hochschule Trier Umweltplanung/Umwelttechnik am 14.10.2015 und Umweltwirtschaft/ Umweltrecht am 10.11.2015 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien vom 03.05.2012 (veröffentlicht im publicus Nr. 2012-05, Seite 254 ff.), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 04.12.2014 (veröffentlicht im publicus Nr. 2015-01, Seite 23ff) an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 14.01.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1****§ 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

**Artikel 2****Übergangsregelung**

Die Änderung des § 17 Abs. 3 gilt für alle Prüfungen, die ab dem Wintersemester 2015/2016 nicht bestanden wurden.

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 15.01.2016

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling  
Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/  
Umweltrecht  
gez.: Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil  
Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/  
Umwelttechnik

**1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im gebührenpflichtigen, englischsprachigen, weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management – Master of Science (M.Sc.)“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 15.01.2016**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 14.10.2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung im Studiengang „International Material Flow Management – Master of Science“ (Prüfungsordnung vom 10.11.2014, veröffentlicht im publicus Nr. 2014-16 vom 19.11.2014, Seite 285 ff., aufgrund des Beschlusses im Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 07.05.2014, genehmigt vom Präsidenten der Hochschule Trier am 07.11.2014) beschlossen. Diese Änderung hat Präsident der Hochschule Trier am 14.01.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

**Ergänzung der Regelung des § 4 Abs. 1 d)**

§ 4 Abs. 1 d) der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang „International Material Flow – Master of Science (M.Sc.)“ vom 10.11.2014 (publicus Nr. 16, S. 285 - 299) wird ersetzt durch folgenden Absatz:

d) ausreichende englische Sprachkenntnisse auf B2-Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER), welche ggf. im Rahmen der Vorauswahl in geeigneter Weise abgeprüft werden, z.B. durch ein persönliches Gespräch. Der Nachweis kann insbesondere durch einen anerkannten Sprachtest (z.B. TOEFL, TOEIC), ein Auslandssemester, ein Praktikum im englischsprachigen Ausland, englischsprachige Leistungsnachweise in einem Hochschulstudium oder den Leistungskurs Englisch während der Schulzeit erfolgen.

**Artikel 2**

**Ergänzung der Regelungen des § 4 Abs. 1 c)**

§ 4 Abs. 1 c) der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang „International Material Flow – Master of Science (M.Sc.)“ vom 10.11.2014 (publicus Nr. 16, S. 285 - 299) wird ersetzt durch folgenden Absatz:

c) der Nachweis über eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel einem Jahr. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung mit hinreichenden inhaltlichen Zusammenhängen mit dem gewählten Studiengang (z.B. im Bereich Abfallwirtschaft, Energiewirtschaft, Klimaschutz, Consulting, behördliche oder kommunale Tätigkeiten, sonstige Tätigkeiten im öffentlichen Dienst oder mit Nachhaltigkeitsbezug) im Umfang von mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu verstehen.

**Artikel 3**

**Änderung der Regelung des § 18 Abs. 2**

§ 18 Abs. 2 der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang „International Material Flow – Master of Science (M.Sc.)“ vom 10.11.2014 (publicus Nr. 16, S. 285 - 299) wird ersetzt durch folgenden Absatz:

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

**Artikel 4**

**Übergangsregelungen**

Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

**Artikel 5**

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 15.01.2016

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling

Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/  
Umweltrecht der Hochschule Trier

**1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Studiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln (M.A.)“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 15.01.2016**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 14.10.2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung im Studiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln“ (Prüfungsordnung vom 10.11.2014, veröffentlicht im publicus Nr. 2014-16 vom 19.11.2014, Seite 272 ff., aufgrund des Beschlusses im Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 07.05.2014, genehmigt vom Präsidenten der Hochschule Trier am 07.11.2014) beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 14.01.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

**Ergänzung der Regelungen des § 5 Abs. 2 b)**

§ 5 Abs. 2 b) der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln“ vom 10.11.2014 (publicus Nr. 16, S. 272-285) wird ersetzt durch folgenden Absatz:

b) ausreichende englische Sprachkenntnisse auf B2-Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER), welche ggf. im Rahmen der Vorauswahl in geeigneter Weise abgeprüft werden, z.B. durch ein persönliches Gespräch. Der Nachweis kann insbesondere durch einen anerkannten Sprachtest (z.B. TOEFL, TOEIC), ein Auslandssemester, ein Praktikum im englischsprachigen Ausland, englischsprachige Leistungsnachweise in einem Hochschulstudium oder den Leistungskurs Englisch während der Schulzeit erfolgen.

**Artikel 2**

**Ergänzung der Regelungen des § 5 Abs. 2 c)**

§ 5 Abs. 2 c) der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln“ vom 10.11.2014

(publicus Nr. 16, S. 272-285) wird ersetzt durch folgenden Absatz:

c) der Nachweis über eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel einem Jahr, die nach dem ersten Hochschulabschluss absolviert wurde. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung mit hinreichenden inhaltlichen Zusammenhängen mit dem gewählten Studiengang (z.B. im Bereich Abfallwirtschaft, Klimaschutz, Consulting, behördliche oder kommunale Tätigkeiten, sonstige Tätigkeiten im öffentlichen Dienst oder mit Nachhaltigkeitsbezug) im Umfang von mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu verstehen.

**Artikel 3**

**Übergangsregelungen**

Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 15.01.2016

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling

Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier